

Abschlussklausur WS 2022/23

Grundfall

Am 1. August 2019 schloss die Oil Performance GmbH (OPG), ein international tätiges Großhandelsunternehmen für Energieträger aus Deutschland, mit dem russischen Erdöllieferanten PAO Oliniprom einen langfristigen Vertrag zur Belieferung von OPG mit Erdöl. Die Kernaktivitäten von OPG umfassen u.a. den Einkauf fossiler Energieträger auf dem Weltmarkt und deren Weiterverkauf an europäische Energiekonzerne, Kommunen, Stadtwerke und Industrieunternehmen. Oliniprom ist eine öffentliche Aktiengesellschaft russischen Rechts (PAO). 50% der Anteile befinden sich in staatlicher Hand Russlands (Russische Föderation).

Der Vertrag zwischen OPG und Oliniprom enthält unter anderem die folgende Klausel:

8.2 Die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der Vertragspflichten des Verkäufers ist entschuldigt, wenn sie durch ein unvorhersehbares Ereignis wie Naturkatastrophen, höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse, Embargos, Kriegshandlungen, Unruhen, Streiks, oder behördliche Anordnungen oder Verfügungen verursacht wurde.

Auf den Vertrag sind gemäß der darin enthaltenen Rechtswahlklausel „allgemeine Grundsätze des internationalen Wirtschaftsrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“ anwendbar.

Am 24. Februar 2022 fallen russische Truppen in der Ukraine ein. Die EU-Staaten reagieren mit zahlreichen Sanktionspaketen. Unter anderem greift seit Dezember 2022 der sog. Ölpreisdeckel. Mit diesem verhängen die EU, die sieben führenden westlichen Industriestaaten (G7) und Australien einen Preisdeckel von 60 Dollar pro Barrel für auf dem Seeweg transportiertes Erdöl aus Russland. Er soll verhindern, dass Russland Sanktionen umgeht und den Rohstoff zum gängigen Marktpreis an andere Länder verkauft. Als Reaktion hierauf unterschreibt W. Putin, Präsident der Russischen Föderation, ein Dekret, nach dem russischen Öllieferanten der Verkauf von Öl in Länder verboten wird, die einen Preisdeckel für den Rohstoff beschlossen haben. Das Verbot für Öltransporte tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Das Ausfuhrverbot soll mindestens fünf Monate bis zum 1. Juli 2023 gelten.

Oliniprom stellt daraufhin zum 1. Februar 2023 die Belieferung von OPG mit Erdöl bis einschließlich 1. Juli 2023 ein. Auf den Einwand des Einkaufsdirektors von OPG, man sei für den Weiterverkauf des Öls an seine eigenen Vertragspartner auf die Öllieferungen angewiesen und müsse daher auf diese bestehen, verweist die Geschäftsführerin von Oliniprom auf das von Putin erlassene Dekret und die Vertragsklausel 8.2. Muss Oliniprom auch nach in Kraft treten des Dekrets Erdöl an OPG liefern?

Abwandlung

Am 1. Januar 2022 schloss OPG mit dem spanischen Energieunternehmen Petróleo S.A. einen langfristigen Vertrag zur Belieferung von Petróleo mit Erdöl. Der Vertrag sieht einen Festpreis von 50 Dollar pro Barrel vor. Hierbei handelt es sich um einen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gängigen Marktpreis. Der Vertrag enthält unter anderem die folgende Klausel:

C. Wenn die weitere Erfüllung der vertraglichen Pflichten einer Partei aufgrund eines Ereignisses, das sich ihrer Kontrolle entzieht und das sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehen konnte, übermäßig erschwert wird, sind die Parteien verpflichtet, alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, um die Folgen des Ereignisses zu überwinden. Wenn sich die Parteien nicht auf solche neuen Bedingungen einigen können, kann die Partei unter Berufung auf die Härtefallklausel den Vertrag kündigen.

Auf den Vertrag sind gemäß der darin enthaltenen Rechtswahlklausel „allgemeine Grundsätze des internationalen Wirtschaftsrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“ anwendbar.

Aufgrund der ausbleibenden Öllieferungen durch Oliniprom muss sich OPG ab 1. Februar 2023 zu einem aufgrund der angespannten Lage auf dem Weltmarkt außergewöhnlich hohen Einkaufspreis von 110 Dollar pro Barrel eindecken, um den Lieferverpflichtungen gegenüber Petróleo nachzukommen. OPG fragt, ob es im Zusammenhang mit den gestiegenen Beschaffungskosten zu einer Neuverhandlung des Preises berechtigt ist und ein entsprechender Anspruch auf Vertragsanpassung gegenüber Petróleo besteht. Zusätzlich möchte OPG wissen, ob beziehungsweise wann es den Vertrag mit Petróleo kündigen kann.

Zusatzfrage: Erläutern Sie, warum es nach Ihrer Meinung ein transnationales Handelsrecht (Neue Lex Mercatoria) gibt oder nicht gibt.

Viel Erfolg!

Bearbeitungshinweise: Beantworten Sie die Fragen des Grundfalls und der Abwandlung in umfassenden Rechtsgutachten und gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein! Gehen Sie davon aus, dass die in den Verträgen enthaltenen Rechtswahlklauseln wirksam sind. Schadenersatzansprüche sind nicht zu prüfen. Auf den Auszug aus den UNIDROIT Grundregeln der Internationalen Handelsverträge 2016 (UPICC) im Anhang wird verwiesen. Der Grundfall geht zu 50%, die Abwandlung zu 40% und die Zusatzfrage zu 10% in die Bewertung ein.